Mum. XCVII.

Berordnung wegen Entwendung des Flösholzes, von 1787.

Mon Gottes Gnaden, Wir Ludwig henrich Adolph, Graf und Coler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Amenden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heffischen golonen Lowen-Ordens, Bormund und Regent. Nachdem Uns unterthänioft porgetragen worden, daß, der, von der Rentkammer unterin 28ten Gul. 1777 wider die Entwendung des Klosholzes erlagenen Warnung ohngeachtet, sich jungft Falle ereignet, daß das in bem neuen Werre Canal stecken gebliebene Floshol; unter dem Vorwand herausgezogen worden, daß darauf in langer Zeit nicht gefibket und fogar ben bem Holzmagazin eine Entwendung versuchet fen, mithin für nothig befunden worden, zur erforderlichen Sicherheit Des Ribsholzes angemeffene Berfügung zu treffen; So wird hiemit mannialich bekannt gemacht, daß berjenige, welcher fich am Flosholz verareiffet und nur ein Scheid, es mag liegen, wo es will, ju fich nimmt, ohne Ausnahme und unausbleiblich auf willkührliche und dem Befinden nach lebenswierige Zeit mit dem Zuchthause bestrafet werden, auch Derienige, welcher einen folchen, der That überführet werden fon. nenden Holzentweder angiebt, mit Berschweigung feines Namens eine Belohnung von 5 Thalern, falls felbige aus den Mitteln Des Holidiebe nicht zu erlangen fiehet, von Vormundschaftlicher Rammer au erwarten haben soll. Gegeben Detmold den zten Janner 1787.

Mum. XCVIII.

Verordnung wegen Verkündigung profaner Sachen von den Kanzeln, von 1787.

Die Verordnungen und Publicanden dem Circulare v. 15ten Mai v. I zuwider noch immer hier und dar in extenso und mit aller Formalität an die Prediger eingefandt, und also auch abgelesen werden. Gedachtes Circulare wird daher hiermit dahin erneuert, daß von den Kanzeln alle Landesverordnungen nur summarisch mit Verzweisung des eigentlichen Inhalts auf das Intelligenzblatt, und dem gewöhnlichen Anschlag, andre Publicanden, Edictalladungen z. aber entweder ganz kurz in wenigen Seilen allgemein verständlich abgefasset oder, wo solches nicht zulässig, auf eine bloße Anzeige für die Canzele Publication mit Beziehung auf das Intelligenzblatt und Anschlag so eingeschränkt:

3. Alle, welche an N. Anforderung zu haben vermei, nen, mussen solche am izten kunftigen Monats auf dem Nathhaus angeben, und konnen das Weitere in dem Intelligenzblatt (oder in dem gewöhnlichermaßen angeschlagesnen Publicando) erseben,

und für lettern Zweck besonders und ausführlich ausgefertiget wers ben follen.

Wornach sich alle Obergerichte, Aemter, Magistrate und Richter zu achten haben. Detmold den 15ten Jenn. 1787. Gräflich Expssche Vormundschaftliche

Regierung daselbst.